

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

E-Mail
Stand

briefkasten@senbjf.berlin.de
01.08.2019

Verfahren für die BuT-Leistung Aufwendungen für Mittagessen in Kindertagespflege (§ 28 Abs. 6 SGB II; § 34 Abs. 6 SGB XII; § 6 b BKGG)

1. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind Kinder/Familien, für die Leistungen nach

- SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- SGB XII (Sozialhilfe)
- BKGG (Kinderzuschlag)
- WoGG (Wohngeld)
- AsylbLG (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)

gewährt werden.

Für die Feststellung der Leistungsberechtigung ist die Stelle zuständig, die über die Gewährung der Transferleistung entscheidet und die die Stammdaten der Leistungsempfänger hat: Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle (für Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag) oder Landesamt für Flüchtlingsfragen. Sie stellt als Bewilligungsnachweis den „berlinpass-BuT“ aus.

2. Nachweis der Leistungsberechtigung

Der Nachweis wird durch Vorlage des gültigen „berlinpasses-But“ beim zuständigen Jugendamt erbracht.

3. Durchführung der Leistungserbringung

Das Jugendamt befreit die Eltern für die Gültigkeitsdauer des „berlinpasses-But“ von der Zahlung des festgesetzten pauschalen Verpflegungsanteils für die Mittagsversorgung in Kindertagespflege. Zuständig ist das Jugendamt, welches auch für die Kita-Gutscheinerstellung des jeweiligen Kindes zuständig ist, in der Regel das Wohnsitzjugendamt.

4. Kostenerstattung an den Leistungserbringer

Das Jugendamt ist Abrechnungsstelle für diese Leistung.